

Satzung der „Kultur-Brücke e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der am 18.03.2020 gegründete Verein führte bis zum 13.09.2023 den Namen“ Arbeitskreis Musical 2021“. Seit dem 13.09.2023 trägt der Verein den Namen „Kultur-Brücke e.V.“.
- Er hat seinen Sitz in Friedrichstadt.
- Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wurde insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Umsetzung des künstlerisches Gemeinschafts- und Begegnungsprojekt im Jubiläumsjahr 2021. Anlässlich der 400-Jahr-Feier der Stadt Friedrichstadt wurde ein Musical für die Friedrichstädter und Friedrichstädterinnen (und in der Region lebende Einwohner und Einwohnerinnen) geplant, organisiert, einstudiert und aufgeführt. Nach dem Ende des Musical-Projektes ist der Zweck des Vereins jetzt, kulturelle Projekte zu fördern wie z.B. Kinderchor, Konzerte, Workshops und andere künstlerische Events in Friedrichstadt und Umgebung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO).
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden. Die Mittel werden verwendet, um Vereins-Projekte zu verwirklichen.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
- Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr. Erziehungsberechtigte können für Ihre minderjährigen Kinder eine Einzelmitgliedschaft abschließen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- den Bericht des/der 1. Vorsitzenden oder seines/ihrer Vertreters entgegenzunehmen und zu beraten,

- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand wählen,
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- Wahl des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr nach Möglichkeit im ersten Quartal einberufen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Das Gleiche gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Mitglieder (schriftlich unter Angabe von Gründen) einzuberufen sind.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme, es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, nämlich dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in. Im Vorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Friedrichstadt. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

Die Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung von der Gründungsversammlung am 18.03.2020 und in der aktuellen Fassung von der Mitgliederversammlung am 13.09.2023 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Anlage: Beitrags- und Gebührenordnung